Amts= und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Sigugspreis vierteljahrt. Mt. 2.40 einschließt. bes "Jufte. Unterhaltungsblattes" in ber Geichafts-falle, bei unferen Boten sowie bei allen Reichs-pofiunstalten. — Erscheint täglich abenbs mit Ausnahme ber Sonn- und Zeiertage für ben folgenben Tag.

fin gelle boberer Gewalt — Arieg ober funftiger ingenbinelichen allstungen bet Betriebes ber Feitung, ber Lieferanten ober ber weisteberungseinrichtungen — bat ber Begleber teinen Anfpruch al Aleferung ober Kudliteitung ber geltung ober auf Rud-jablung bes Begugspreifes.

Tel.-Abr.: Amisblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, neuheide, Oberstützengrun, Schönheide, Sconbeiderhammer, Soja, Unterftütgengrun, Wildenthal ufw.

Berantwortl. Schriftleiter, Druder und Berleger: Emil Sannebshn in Gibenftod. 65. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die Kieinspaltige Zeile 15 Pig.
Im Reklameteil die Zeile 40 Pig.
Im antlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pig.
Annahme der Anzeigen die spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tags vorber.
Tine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher ausgegebenen Anzeigen.

Bernipreder &r. 110.

№ 185.

Sonnabend, den 10. August

1918.

Befanntmachung

über die Entrichtung der Umfatftener und des Barenumfatftempels.

Nach § 14 des Umsatsteuergesetzes und § 39 der dazu ergangenen Ausstührungs-bestimmungen werden die zur Entrichtung der Umsatsteuer verpflichteten gewerbetreiben-ben Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen aufgesordert, ihr Un-ternehmen dis zum 15. August 1918 schriftlich oder mündlich beim zuständigen Umsatsteuer-amt anzumelden. Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn für das Unternehmen Ba-renumsatstempel im Kalenderjahr 1918 entrichtet worden ist und in dem Unternehmen seine Gegenstände der in § 8 des Gesehes bezeichneten Arten (Aurusagesemitände) im feine Begenftande ber in § 8 bes Befeges bezeichneten Urten (Lugusgegenftande) im Rleinhandel umgefest werben.

Buftandige Umfatfteueramter find

a) je für ben Begirt ihrer Bemeinbe bie Stabtrate ber Stabte mit ber revidierten Städteordnung, die Bürgermeifter ber übrigen Städte und die Gemeinbevorftanbe ber Landgemeinben,

b) für die felbftandigen Butsbegirte in ben hauptgollamtlichen Begirfen Bautgen, Chemnit, Dresben II, Leipzig II, Blauen, Bittau und Bwidau bieje Sauptzollämter,

c) für die felbständigen Butsbegirte :

in ben Sauptgollamtsbegirfen Unnaberg und Freiberg bas Sauptgollamt Chemnik,

in ben hauptgollamtsbegirten Dresben I, Meißen, Birna und Schandau bas Sauptgollamt Dresben II,

ben hauptgollamtebegirten Grimma und Leipzig I bas hauptgollamt Leipzig II,

in bem Sauptzollamtsbezirf Gibenftod bas Sauptzollamt Blauen.

fteuerpflichtiger Gemerbebetrieb gilt auch ber Betrieb ber Land. und Forftwirtschaft, ber Biehzucht, ber Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ift nicht Boraussetzung für das Borliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Aerzte,

Rechtsanwälte, Rünftler ufw.) find nicht steuerpflichtig. Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Bersonen ufm. Gegenftanbe aus bem eigenen Betriebe jum Gelbftgebrauch ober everbrauch ent-

nehmen. Als Entgelt gilt in letterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäusern gezahlt zu werden pflegt.

Bon der allgemeinen Umsatsteuer nach dem Satze von 5 vom Tausend sind die Personen usw. befreit, bei denen die Gesantheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 M. beträgt.

Gur bie Lieferung von Lurusgegenftanben befteht feine berartige Befreiung. Die Richteinreichung ber Unmelbung giebt eine Orbnungsftrafe bis gu 150 DR.

nach fich.

Steuerpflichtige, die Lugusgegenftande im Rleinhandel umfegen, haben eine Erflarung iber ben Befamtbetrag ber fteuerpflichtigen Entgelte für jeden Monat bis Ende bes folgenden Monats, alfo erftmalig bis Ende September 1918 beim guftandigen Umfatiteueramt abzugeben.

Außerbem haben Steuerpslichtige, die Luxusgegenstände der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherung einer Umsatzteuer auf Luxusgegenstände vom 2. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt S. 379) bezeichneten Art im Kleinhandel umsetzen und nach biefer Befanntmachung jur Bilbung einer Riidlage verpflichtet maren, eine Er-flärung fiber bie in ber Beit vom 5. Mai bis 31. Jult 1918 vereinnahmten Entgelte im Laufe bes Monats Auguft 1918 abjugeben.

Endlich werben die jur Entrichtung bes Warenumfatftempels nach bem Gefete pom 26. Juni 1916 (Reichsgefegblatt 6. 639) verpflichteten gewerbetreibenben Berfonen, Befellichaften und fonftigen Berfonenvereinigungen aufgeforbert, ben fteuerpflichtigen Betrag ihres Warenumfages in ber Beit vom 1. Januar bis jum 31. Juli 1918 fchriftlich ober munblich bei ber guftanbigen Steuerftelle bis jum 31. Auguft 1918 angumelben und die Abgabe gleichzeitig einzuzahlen. Beläuft fich der Jahresumsat auf nicht mehr als 3000 D., so besteht feine Ber-

pflichtung gur Anmelbung bes Barenumfages und gur Entrichtung ber Abgabe.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Bahlungen oder Lieferungen wiffentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrase verwirkt, welche dem zwanzigsachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichtommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht seitgestellt werden, so tritt Gelbstrafe von 150 DR. bis 30 000 DR. ein.

Bur Erftattung ber ichriftlichen Unmelbung find Bordrude ju verwenden. Soweit folche ben Anmelbungspflichtigen noch nicht jugeftellt find, fonnen fie bei ben Steuerftellen toftenlos entnommen werben.

Steuerpflichtige find gur Unmelbung ihres Umfages verpflichtet, auch wenn ihnen Unmelbungsvorbrude nicht jugegangen finb.

Dresben, am 2. Auguft 1918.

Ronigliche Generalzolldireftion.

Städtischer Fleischverkauf.

Sonnabend, den 10. Dis. Dite., vertaufen bie Gleifcher ber erften Gruppe. Ropfmenge 150 g. Urlauber erhalten Fletich bei Reichenbad.

Berfaufsorbnung : N-Q u. T-Z in ber Beit von 8-10 Uhr vorm. Ru. S " " " 10—12 " **∆**-**G** " " " 1−3 " nadm., H-M " " 3-5

Eiben ftod, am 9. Auguft 1918.

Der Stadtrat.

Kartoffelverforgung.

Gür ben Rartoffelbegug unferer Ginmohnerschaft wird versuchsmeife bas Boran: meldeverfahren eingeführt. Es ift geplant, die Anmeldung vor jedem vierwöchigen Bezugsabichnitte (abnlich wie bei ben Bezirkslebensmittelfarten) wiederholen ju laffen. Bunachst wird wegen der Belieferung der Kartoffelvollmarten X und Y folgen-

1. Die Boranmelbung gum Beguge von Rartoffeln in ber Beit vom 10 .- 26. Auguft 1918 ift am Connabend, ben 10. Diefes Monate bei einem ber hiefigen Rartoffelhandler unter Borlegung ber Rartoffelfarte, an ber fich Die Ropfleifte befinden muß, gu bewirten. Rur auf Marten, Die den Abbrud bes Rateftempels tragen, barf bie Boranmelbung entgegengenommen

2. Der Sanbler verfieht bie Ropfleifte ber Rarte an zwei Stellen mit feinem Ramensftempel, und zwar erftens an ber unbedrudten Stelle ber rechten oberen Gde und ummittelbar barunter auf ben: bort erfichtlichen fleingebrud-

hiernach trennt ber Sanbler ben oberften Streifen, auf bem fich ber Aufbrud "R..B. Schwarzenberg Rartoffelfarte" befindet, ab und gibt bie Rarte an ben Unmelbenben gurud.

3. Die abgetrennten Streifen ber Rartoffelfarte hat ber Sandler ju gablen und gu bunbeln, bie Martenbunbel fobann mit Angabe ber Studgahl fowie mit feinem Ramen gu verfehen und bis Montag, ben 12. Diefes Monate, vormittage 10 Uhr in unferer Martenprüfungsftelle abjugeben.

4. Den Sandlern werden auf Grund ber Unmelbungen bie entfprechenden Rartoffelmengen jugewiesen merben.

5. Die Marte X barf nicht vor Dienstag, den 13. biefes Monats beliefert werden. 6. Urlaubermarten bürjen bis auf weiteres von allen Bertaufsftellen beliefert 7. Die vom Sandler eingenommenen Rartoffelmarten, einschließlich ber Urlaus

bermarten, find trog bes Boranmelbeverfahrens jeben Dienstag bis vormittags 10 Uhr in ber Martenprüfungsftelle unter Beifügung ber vorgefchriebenen Beftanbsanzeige abzuliefern. 8. Bur Entgegennahme von Boranmelbungen find gur Beit folgende Bertaufs-

ftellen ermächtigt: Bauer, Brenner, Engmann, Glagmann, Giingel, Saufchild, Serold,

Subrid, henmann, Rehrer, Ronfumverein I, Ronfumverein II, Bernhard Riebel, Grit Riebel, Schindler und Otth.

Eiben ftod, ben 8. Auguft 1918.

Per Stadtrat.

Die Unfitte, bağ Schulfinder fich reichlich lange Beit bor Beginn ihres Unterrichte por bem Schulgebaube einfinden, gibt Unlaß gu ber Ermahnung, fculpflich. tige Rinder immer nur fo zeitig von ber elterlichen Wohnung weggeben gu laffen, bag bie Rinder etwa 5 Minuten por Unterrichtsbeginn im Schulhaufe eintreffen.

Eibenftod, beit 8. Muguft 1918. Der Stadtrat.

Vom Weltkrieg. Beginn einer englifden Offenfive.

Es ift icon balb vier 3abre ber, als die beutfaren Armeen, bie bereits bor Barfchau und 3mangorod ftanben, bor ben Baffen bes Großfürften Rifogorod planden, bor den Wassen des Großpursten verto-laus sich langsam auf die Grenzen Schlesiens und Posens zurückzogen. Alle Welt weiß, daß dieser Rückzug eine der glänzendsten Taten der Ariegsze-schachte ist. Ohne sede Berluste unsererseits beugte man den Feind unter die Rotwendigkeit, seine Opera-tionen den Planen unserer Heeresleitung anzupas-sen, und bald zeigten die Siege von Kutno, Lipno, Lode, mohin bieje gielten. Bas fich im Berbft 1914

in Bolen gutrug, wiederholt fich jest zwifchen Dearne und Aione. Much bier murbe eine fuhne Dijenjice burch eur Daffenaufgebot gum Steben gebracht, auch hier lag bie Befahr vor, umfaßt gu werben, um jo mehr, ale ber Frangoje in Findigfeit und Beweglich-feit bem Ruffen weit überlegen ift. Uno wieder wich man ber Gefahr aus, ging jurud, aber nicht etwa bis an bie Grengen Deutschlonds, nur einige Deilen in bem rermufteten Frankreich. Glaubt wirflich jemand, bag hier bie Mehnlichkeit aufhöre, bag nicht auch bie Schlage con Lipno und Rutno ibr Gegenftud finden werden? Sindenburg hatte wohl feine guten Grunde, bag er uns viel Gebuid ampfahl: und mogen auch die ihre Ungedulb gugeln, die in bem gefungenen Angriff ber Burttemberger bei Corbi: icon ben Auftatt eines neuen großen Sieges feben.

Borlauftg mogen Frangojen und Amerikaner fortfabren, fich am deutschen Grengwall die Ropfe eingurennen. Daneben muffen wir auch aufmertsam nach bem Often bliden. Richt von Rugland brobt uns Gesahr, sondern in Rugland. Das ruffische Bost mul ben Frieden, aber was schert die Bilsonbrüder ber griebensmunich eines fremben Boltes? Bas wir an Griechensand erlebt haben, wiederholt fich in Rugland, was bort Saloniki ift, jind hier Archangelet und Bladimoftof. Bon bort aus wollen Englander, ton hier aus Japaner und Ameritaner gegen Deutschland ju Gelbe gieben; und trop aller ruffigen Freeenstiebe rechnen fie boch auf einen Bugug ruffiicher Ungufriedener, über beren Broge man mur Barmutungen haben tann. Alfo gilt es auch hier auf ber Badit gu fein. Roch ift Deutschland ber von